

Entwurf des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (SKSG)

Stellungnahme des BUND Saar

Dem BUND Saar wurde mit Schreiben vom 24.01.2023 der Entwurf des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (SKSG) und das Maßnahmen- und Strategiepapier zum SKGS übermittelt. Bis zum 24.02.2023 kann der BUND Saar hierzu eine Stellungnahme einreichen.

Im Folgenden nimmt der BUND zu dem Gesetzentwurf und dem Maßnahmen-/Strategiepapier Stellung. Der BUND steht für Rückfragen und einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung,

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Der BUND Saar begrüßt es sehr, dass es nun endlich auch im Saarland ein Klimaschutzgesetz geben wird, welches den Rahmen setzen soll für die erforderlichen Maßnahmen zur deutlichen Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen, aber auch zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Die Dringlichkeit für effektiven Klimaschutz haben die letzten Jahre mehr als deutlich gezeigt. Der Klimawandel mit seinen langen Dürrephasen und extremen und langandauernden Hitzephasen ist auch im Saarland angekommen und hat seine Spuren hinterlassen.

Die spezifische Ausgangssituation des Saarlandes mit hohen industriebedingtem CO₂-Emissionen und damit einhergehendem rel. hohem spezifischen CO₂-Ausstoß je Bürger sind zu nutzen, um ein schlagkräftiges und zukunftsweisendes Gesetz auf den Weg zu bringen, welches es ermöglicht, die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens einhalten zu können und damit die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu beschränken. Das Saarland muss sich daher in allen Sektoren ambitionierte Klimaschutzziele setzen.

Wir dürfen keine Zeit mehr verlieren bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf allen Ebenen. Insofern wird zwar die Aufteilung zwischen dem rahmengebenden Gesetz und einem sich daran orientierenden Klimaschutzkonzept als sinnvoll erachtet. Kritisch anzumerken ist hierbei jedoch der Ansatz, dass durch die Auftragserteilung für eine externe Ausarbeitung dieses Konzeptes die erst nach Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes erfolgen soll unnötig Zeit verloren geht.

Deshalb ist es nach Ansicht des BUND dringend erforderlich, schon parallel zu dem Klimaschutzgesetz weitere Gesetze/Regelungen auf den Weg zu bringen. Zu nennen sind hier die bereits kommunizierten Gesetzesvorhaben zur verpflichtenden Bereitstellung von Flächen für die Windkraftnutzung durch die Kommunen und zur Teilhabe der Bürger und Kommunen beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Da dem Baubereich in hohem Maße eine Schlüsselrolle zukommt, hält der BUND eine grundlegende Novellierung der Landesbauordnung für zwingend erforderlich, um in diesem Sektor die großen Klimaschutzpotenziale aktivieren zu können (z.B. Einführung einer umfassenden Solardachpflicht, Standardsetzung nachhaltiges Bauen). Und auch wenn es noch keine bundesgesetzliche Regelung gibt zur kommunalen Wärmeplanung, müssen schon jetzt entsprechende vorbereitende Maßnahmen/Regelungen auf den Weg gebracht werden (z.B. Standardisierung, Datenbereitstellung). Die kommunale Wärmeplanung kann der Schlüssel sein für einen Umbau der klimaneutralen Energieversorgung der Quartiere in unseren Städten und Gemeinden. Zudem muss der schon lange angekündigten Landesentwicklung (LEP) Saarland den Erfordernissen des Klimaschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen (z. B. Vorgaben zu PV-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten entlang von eingleisigen Bahnstrecken und Flächenvorgabe Kommunen, Siedlungsentwicklung).

An dieser Stelle soll auch die große Bedeutung der kommunalen Ebene für den Klimaschutz betont werden. Städte und Gemeinden sind die Schlüsselakteure beim Klimaschutz und deren Wichtigkeit muss sich insbesondere im Klimaschutzgesetz, aber auch in anderen Bereichen widerspiegeln. Entscheidend wird hier

sein, dass die Kommunen zwingend finanziell in die Lage versetzt werden müssen, Klimaschutzmaßnahmen auf den Weg bringen zu können. Neben entsprechenden Förderprogrammen zählen hierzu sicherlich weitere investitionserleichternde Regelungen (siehe Erlass des Innenministeriums Ende letzten Jahres). Aber auch Unterstützungsleistungen bei der Beantragung entsprechende Fördermittel, wie dies zum Beispiel Energieagenturen leisten können. Gute Beispiele sind hier die Energieagenturen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, die dort zu einem wichtigen Treiber der Energiewende etabliert haben. Vor diesem Hintergrund hält es der BUND für wichtig, dass das Saarland nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes die gesetzlichen Grundlagen schafft für die Einrichtung einer Landesenergieagentur. Die Landesenergieagentur berät staatliche Stellen, Gewerbe und Industrie sowie Private in den Bereichen Energieeffizienz/-einsparung, Nutzung erneuerbarer Energien, neue Technologien zur Klimaentlastung sowie den dazugehörigen Fördermöglichkeiten.

Ein entscheidendes Instrument für den Klimaschutz im Saarland wird das Klimaschutzkonzept sein. Der BUND hält es daher für erforderlich, dass dieses Konzept im Sinne einer breiten Akzeptanz im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den relevanten Akteuren erarbeitet wird. Dementsprechend sind auch im Gesetz entsprechende Regelungen aufzunehmen, die dieses sicherstellen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die zeitnahe/rasche Umsetzung des Klimaschutzgesetzes bzw. eines ambitionierten Klimaschutzkonzeptes nur gelingen kann, wenn vom Land ausreichend Ressourcen (Personal/Finanzen) bereitgestellt bzw. bestehende Ansätze aufgestockt werden. Dies ist elementar wichtig. Ob dies im Zuge der Haushaltsaufstellung des Landes, die in der zweiten Jahreshälfte erfolgen wird, vor dem Hintergrund der Fertigstellung des Konzeptes erst bis Ende des Jahres gelingen kann, wird vom BUND als schwierig eingeschätzt. Hierdurch könnte es zu einem Zeitverzug bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen kommen, den wir uns eigentlich nicht mehr leisten können.

Die kommenden Wochen und Monate sind ein entscheidender Zeitraum für wichtige Weichenstellungen für die sozial-ökologische Transformation hier im Saarland. Dieses Zeitfenster gilt es zu nutzen, um beim Klimaschutz auf allen Ebenen ein Quantensprung zu erreichen. Dieser ist existenziell wichtig für die Zukunftsfähigkeit des Saarlandes. Dementsprechend muss auf eine Kohärenz zu den anderen Politikfeldern im Sinne einer Gesamtstrategie geachtet werden.

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Abschnitt 1: Allgemeines (§§ 1 – 3)

Keine Anmerkungen

Abschnitt 2: Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (§§ 4 -5)

§ 4 Klimaschutzziele, Klimaanpassungsziele

Im **Absatz 1** soll eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von mindestens 55 Prozent bis 2030 festgeschrieben werden. Bis 2045 soll eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht sein. Der BUND regt an, dass man sich für das Jahr 2030 ein Reduktionsziel von mindestens 65 Prozent setzt. Zudem soll die Neutralität schon 2040 erreicht sein. An dieser Stelle stellt sich auch die Frage, ob aus dieser „Soll-Bestimmung“ eine stärker verpflichtende Formulierung zu wählen ist. Diese Zielsetzung ist ambitionierter als die Zielsetzung im Gesetzentwurf, wird aber vom BUND als erreichbar eingeschätzt. Auch wenn in diesem Jahr wieder saarländische Kohlekraftwerke ans Netz gegangen sind, geht der BUND davon aus, dass durch Abschalten bzw. Reservehaltung der Kraftwerke in den Vorjahren schon eine größere Reduktion

erreicht wurde als die angenommene. Zudem ist durch die Transformation bis 2030 eine weitere, nicht unerhebliche Reduktion zu erwarten (wie auch im Maßnahmen-/Strategiepapier ausgeführt wird). Letztendliche Gewissheit kann nur eine aktuelle Statistik liefern.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass es der BUND für wichtig hält, für die einzelnen Sektoren Reduktionsziele festzuschreiben. Dies ist wichtig, um bei einer drohenden Verfehlung der Zielvorgaben auch sektorenscharfe Sofortprogramme auf den Weg bringen zu können. Ob diese Festschreibung im Gesetz erfolgen soll (wie z.B. in Baden-Württemberg) oder im Klimaschutzgesetz müsste diskutiert werden. Durch eine Aufnahme in Gesetz würde sich eine stärkere Verbindlichkeit erreichen. Sofern die Datenlage derzeit keine sektorenspezifischen Zielvorgaben zulässt, sind diese im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes zu ermitteln.

Demensprechend müsste auch der **Absatz 2** hinsichtlich der Evaluierung und Anpassung der Ziele die zeitlichen Vorgaben an die vom BUND vorgeschlagenen ambitionierteren Ziele angepasst werden.

Die Formulierung in **Absatz 3** wird begrüßt. Angeregt wird noch eine Ergänzung, wonach dem Land die Aufgabe zugewiesen wird, eine entsprechende Strategie unter Beteiligung relevanter Akteuren zu entwickeln. Ggf. wäre eine solche Regelung zu synchronisieren mit den diesbezüglichen Regelungen in § 6.

Es wäre an dieser Stelle auch unabhängig zu den Regelungen im § 7 zu diskutieren, welche grundlegenden Maßnahmen zu ergreifen sind bzw. welche Konsequenzen drohen bei Nichterfüllung der Zielvorgaben. Der BUND stellt eine Regelung zur Diskussion, wonach bei Nichterfüllung der CO₂-Minderungsziele automatisch Budgetkürzungen bei dem zuständigen Ministerium vorgenommen werden, die wiederum für Klimaschutzmaßnahmen in anderen Sektoren/Ministerien innerhalb von 12 Monaten zusätzlich investiert werden können.

§ 5 Grundsätze

In **Absatz 2** regt der BUND eine Ergänzung des Passus zur biologischen Vielfalt wie folgt an: Erhalt der biologischen Vielfalt als Lebensgrundlage für alle.

In **Absatz 3** wird eine Ergänzung angeregt, die eine Regelung enthalten sollte, wie mit den bestehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwendung von Fördermitteln des Landes umzugehen ist, die nicht die Ziele des SKSG (angemessen) berücksichtigen. Idealerweise sollte an dieser Stelle ein entsprechender Prüfauftrag gesetzlich verankert werden.

Der Verweis in **Absatz 4** auf Mittel des Bundes und Europa sollte nicht als Entbindung angesehen werden, dass das Land selbst keine Mittel für Maßnahmen des Klimaschutzes einzusetzen braucht. Eine entsprechende Ergänzung wird angeregt.

Der BUND regt an dieser Stelle an, in das Klimaschutzgesetz einen zusätzlichen Paragraphen aufzunehmen, der den Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlestoffspeicher zum Inhalt hat. Die Formulierung könnte sich an der von Baden-Württemberg orientieren:

Zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Saarland und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihres Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden. Das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind.

Eine solche Regelung würde der Bedeutung dieses Themas gerecht, wie sie auch im aktuell diskutierten Entwurfes des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes intendiert ist. Sie würde auch die gesetzliche Grundlage darstellen, auf die sich entsprechende Maßnahmen in diesem Bereich legitimieren würden. Die Erwähnung Absatz 1 hierzu ist nach Ansicht des BUND nicht ausreichend.

Abschnitt 3: Instrumente zur Umsetzung des Gesetzesziele (§§ 6 -9)

§ 6 Klimaschutzkonzept

Kernstück und wesentliches Instrument für die Umsetzung der Klimaschutzziele dieses Gesetzentwurfes kommt dem Klimaschutzkonzept zu. Siehe hierzu auch schon die eher grundsätzlichen Ausführungen bei den Vorbemerkungen. In dem Konzept muss auch die Verbindlichkeit der Maßnahmen geregelt werden.

Bei **Punkt 1. im Absatz 2** regt der BUND vor Aufzählung der einzelnen Sektoren am Ende des Satzes noch die Aufnahme des folgenden Passus an:

und Akteuren (öffentlicher/privat) sowie Darstellung der THG-Minderungspotenziale

Zudem wird in der Aufzählung noch folgende Ergänzung bei Punkt f vorgeschlagen:

Kreislaufwirtschaft und Siedlungswasserwirtschaft

Bei **Punkt 1. in Absatz 2** regt der BUND am Ende eine Ergänzung an, wonach unmittelbar nach Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes durch geeignete Stellen des Landes eine Analyse der tatsächlichen Emissionen nach den vorgenannten Sektoren vorzunehmen ist als wesentliche Grundlage für die Festlegung von Sektorenziele und Grundlage für das Monitoring.

Der **Punkt 4. in Absatz 2** darf nicht so interpretiert werden, dass vielleicht vordergründig nicht wirtschaftliche Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Eine Einführung eines Finanzierungsvorbehalts durch die Hintertür wird vom BUND abgelehnt. Es wird zur Diskussion gestellt, ob hier eine klarstellende Ergänzung erforderlich ist.

In **Absatz 3** wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, in eigener Verantwortung Klimaschutzkonzepte auszuarbeiten bzw. fortzuführen. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, kommt doch den Kommunen, wie in den Vorbemerkungen geschrieben, eine zentrale Rolle beim Klimaschutz zu. Der BUND hätte sich in dem Spannungsfeld des Konnexitätsprinzips mehr Verbindlichkeit gewünscht. Es wird zur Diskussion gestellt, ob durch die folgende Ergänzung des Absatzes 3 am Ende mehr Verbindlichkeit erreicht werden kann:

Für die unbedingt erforderlichen Klimaschutzkonzepte werden vom Land verpflichtende Maßnahmen festgelegt, für die entsprechende finanzielle Mittel vom Land zur Verfügung gestellt werden können, sofern keine anderweitige Finanzierung möglich ist.

Analog zu der Regelung in § 10 Absatz hier, wonach bis 2030 die Entwicklung von eigenen Klimaschutzkonzepten der Gemeinden und Gemeindeverbänden angestrebt wird, sollte auch schon in § 6 Absatz 3 eine Zeitvorgabe aufgenommen werden. Wobei die zeitliche Zielvorgabe bis 2030 auf das Jahr 2025 vorgelegt werden sollte.

In **Absatz 4** wäre die Festlegung von Fristen wünschenswert, sofern dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon machbar ist. Hier oder in einem eigenen Absatz wäre zu ergänzen, dass der Beirat für Klimaschutz ebenfalls zum Klimaschutzkonzept gehört

In **Absatz 5** hält der BUND eine Veröffentlichung im Internet für nicht ausreichend. Wünschenswert wären hier eine aktive Kommunikation mit den relevanten Akteuren/Bürgerschaft und ggf. auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen.

§ 7 Monitoring

Die Durchführung eines sektorenspezifischen Monitorings ist existenziell für die Erreichung der Klimaschutzziele. Nur so lassen sich Fehlentwicklungen und ein mögliches Nicht-Erreichen von Reduktionszielen, die im Klimaschutzkonzept auszuarbeiten sind, überwachen und durch rechtzeitige Einleitung entsprechender Maßnahmen gegensteuern. Dies kann nur auf einer soliden Datenbasis erfolgen.

In **Absatz 1** regt der BUND eine Ergänzung an, wonach bei der Erstellung des landesspezifischen Monitoringkonzeptes der Beirat für Klimaschutz und auch der saarländische Landtag zu beteiligen sind.

In **Absatz 2** regt der BUND an, dass unabhängig von dem alle drei Jahren zu erstellenden Monitoringberichtes eine jährliche Klima-Berichterstattung vorzunehmen ist, die auch dem saarländischen Landtag und dem Beirat für Klimaschutz zur Stellungnahme vorgelegt werden sollte. Bezüglich der Inhalte einer solchen Berichterstattung könnte man sich an den Ausführung aus Baden-Württemberg orientieren. Vorstellbare wäre auch die Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung.

In **Absatz 2** sollten bei den Aufzählungspunkten 1 bis 4 jeweils am Ende des Satzes ergänzt werden:

nach Sektoren

In **Absatz 3** wird angeregt, dass auch der Beirat für Klimaschutz über das Sofortprogramm unterrichtet wird.

An dieser Stelle regt der BUND eine zusätzliche Regelung an, wonach schon jetzt durch eine Regelung im Vorgriff auf ein mögliches Saarländisches Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung bestimmte Stellen verpflichtet werden, erforderliche Daten, die insbesondere für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung erforderlich sind, bereitzustellen. Die Aufnahme einer solchen Regelung hält der BUND für erforderlich damit Kommunen schon jetzt in dieses Thema einsteigen können und von einer sehr hohen Förderquote von bis zu 100 Prozent für finanzschwache Gemeinden durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) profitieren können.

§ 8 Koordinierungsstelle

Es sei an dieser Stelle auf die grundsätzlichen Überlegungen zur Einrichtung einer saarländischen Energieagentur bei den Vorbemerkungen verwiesen. In diesem Paragraphen könnte zumindest eine Regelung aufgegriffen werden, wonach die Gründung einer saarländischen Energieagentur grundsätzlich ermöglicht wird.

Unabhängig davon sollten in diesem Paragraph Regelungen aufgenommen werden, die verhindern, dass durch die Koordinierungsstelle wichtige Prozesse verzögert oder aufgrund administrativer Abläufe verhindert werden, Informationen gefiltert werden und bestehende (konkurrierende) staatliche oder

kommunale Stellen in ihrer Aufgabenerfüllung behindert, eingeschränkt oder nicht gehört werden (Gebot und Verpflichtung zur Einbeziehung dieser Stellen).

Der BUND regt zudem an, dass in das Aufgabengebiet der Koordinierungsstelle Beratungsdienst-/Serviceleistungen zu den vielen Fördermöglichkeiten insbesondere des Bundes für Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aufgenommen werden (Förderlotse). Insbesondere kleinere Gemeinden können damit in die Verlage versetzt werden, entsprechende Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen.

§ 9 Beirat für Klimaschutz

Die Einrichtung eines Beirates für Klimaschutz wird grundsätzlich begrüßt. Zu klären wäre, welchen Status dieser Beirat haben soll. Ist er eher als Sachverständigenrat zu verstehen oder mehr als breites Gremium mit den relevanten Akteuren, worauf die Formulierung in Absatz 3 eher schließen lässt (wie Energieberat des Landes). In diesem Fall regt der BUND eine Präzisierung der Akteure an.

Zudem regt der BUND in **Absatz 2** eine Ausweitung der Tätigkeit- und Kompetenzbereiche des Beirates an. So ist der Beirat insbesondere bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und bei der Erstellung des Monitoringkonzeptes zu beteiligen. Zudem sollten in den einzelnen Paragraphen sofern Berichtspflichten gegenüber dem Landtag bestehen diese auch ausgeweitet werden auf den Beirat. Ferner ist in Abschnitt 2 der letzte Satz zu ergänzen, dass der Beirat auch Vorschläge machen kann zu Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Beirat mit der Koordinierungsstelle effizient zusammenarbeiten wird, regt der BUND dennoch die Aufnahme einer entsprechenden klarstellenden Regelung an.

Abschnitt 4: Pflichten der öffentlichen Stellen (§§ 10 -11)

§ 10 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

Den öffentlichen Stellen fällt bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine besondere Vorbildfunktion zu. Deshalb begrüße es der BUND sehr, dass in das Klimaschutzgesetz entsprechende Regelungen aufgenommen werden sollen.

In **Absatz 2** regt der BUND eine klarstellende Regelung an, wonach die Beachtung der Belange des Klimaschutzes für alle Anlagen zur Energieerzeugung zu gelten haben. Alle Energieanlagen, die geplant, neu errichtet oder umgebaut werden, müssen den Anforderungen dieses Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzkonzeptes entsprechen.

In **Absatz 3** regt der BUND eine ambitionierte Zielvorgabe hinsichtlich der Landesverwaltung. Treibhausneutralität sollte schon für das Jahr 2030 angestrebt werden (und nicht erst für 2035).

In **Absatz 4** wird eine Ergänzung angeregt, die die Anwendung der Bundesrichtlinie Nachhaltiges Bauen (BNB) für alle staatlichen und nicht-öffentlichen Bauten und Umbaumaßnahmen zwingend zu gelten hat.

Bezüglich des **Absatzes 6** wird angemerkt: Wenn schon den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Pflicht zur Erfüllung der Vorbildfunktion zugewiesen wird, dann müsste in das Klimaschutzgesetz eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Gemeinden und Gemeindeverbände jährlich berichten müssen, ob und wie sie die Vorgaben des SKSG umgesetzt haben (oder eben nicht). Dies wird vom BUND

als wichtig angesehen, da sonst das Land keine Kontrolle über die tatsächliche Umsetzung auf kommunaler Ebene hat. Denn den Kommunen kommt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu (Stichwort kommunale Planungshoheit, Eigentümer von Liegenschaften, Wärmeplanung).

§ 11: Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Die Zuweisung dieser Aufgabe an öffentliche und private Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger wird grundsätzlich begrüßt. Sie kann in erheblichem Maße dazu beitragen, dass die Akzeptanz und das Verständnis für den Klimaschutz/die Klimawandelanpassung und den damit verbundenen Maßnahmen gesteigert werden. Diese breite Akzeptanz ist nach Ansicht des BUND eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Klimaschutz im Saarland auf allen Ebenen.

Der BUND regt eine Ergänzung in Satz 1 an, der die „geeigneten Mittel“ näher erläutert (z.B. durch öffentliche Klimaschutzkonferenzen etc.). Zudem sollte in diesem Paragraphen auch ausgeführt werden, dass das Land Akteure in diesem Bereich dahingehend unterstützt, dass entsprechende Förderinstrumente ausgearbeitet werden.

III. Stellungnahme zum Maßnahmen-/Strategiepapier

Aufgrund der Kürze der Zeit zur Ausarbeitung einer Stellungnahme wird sich der BUND an dieser Stelle nicht zu allen Punkten des Maßnahmen- und Strategiepapieres umfassend äußern können, sondern lediglich zu einzelnen Aspekten eine Einschätzung abgeben. Zudem wird auch auf die allgemeinen Vorbemerkungen in dieser Stellungnahme verwiesen, die zum Teil zu einzelnen Punkte des vorliegenden Maßnahmen- und Strategiepapieres eingeht. Der BUND versteht dieses Papier auch so, dass unabhängig von der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme fortlaufend weitere Anregungen und ggf. auch Bedenken eingebracht werden können.

3. Ausgangssituation im Saarland

Bezüglich den Ausführungen zur spezifischen Ausgangssituation im Saarland weist der BUND am Ende des 4. Absatzes noch darauf hin, dass im Verhältnis zu dem geringen Bevölkerungsanteil des Saarlandes an dem der Bundesrepublik Deutschland, das Saarland pro Kopf überproportional viel Treibhausgase mit 19,6 t/Einwohner/Jahr emittiert.

4. Klimaschutzziel für das Saarland

Dem Vorgenannten zufolge müsste in dem Absatz nach der Tabelle mit der Darstellung der CO₂-Emissionen für das Saarland am Ende noch der Hinweis aufgenommen werden, dass bei einem künftigen Monitoring zwingend auch die Emissionen pro Kopf, also bezogen auf die Einwohnerzahl einer qualitativen Bewertung zu unterziehen sind.

Zudem sind in der Auflistung der Verursacher auf Seiten des vorliegenden Papieres auch die Emissionen der saarländischen Land- und Forstwirtschaft in die Verursacherbilanz einzubeziehen. Weiter unten auf dieser Seite weist der BUND darauf hin, dass im Verkehrssektor auch die Auswirkungen eines möglichen Tempolimits für den motorisierten Individualverkehr im Saarland nicht nur auf den 240 km

Autobahnstrecke, sondern auch die positiven Wirkungen aus einem nachhaltig verbesserten ÖPNV begutachtet werden müssen.

5. Die öffentliche Hand als Vorbild

Wie schon in dem Teil der Stellungnahme zum Gesetz geschrieben, regt der BUND als Zielsetzung eine klimaneutrale Landesverwaltung schon bis zum Jahr 2030 an. In der Beschreibung hinsichtlich der besonderen Herausforderung bei den Landesliegenschaften wäre es hilfreich, wenn im zweiten Absatz auch dargestellt werden würde, welchen Anteil die Landesliegenschaften am Gesamtbestand aller Gebäude im Saarland darstellt.

Auf der Seite 11 unten wird dargestellt, dass grundsätzlich bei Neubautzen auch die CO₂-Bilanz unter Betrachtung des Lebenszyklus zu berücksichtigen ist. Dies sollte nach Ansicht des BUND sowohl für die Errichtung inklusive aller für den Bau benötigten Materialien und Verfahren (Bauprozesse) sowie für den Energiebedarf und den Unterhalt eines Neubaus über 30 Jahre erfolgen.

5.2 Vorbildhafte Landkreise, Städte und Gemeinden

Wie schon weiter oben geschrieben sind die Gemeinden, Städte und Landkreise entscheidende Schlüsselakteure bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Klimaschutzmanager und Klimaschutzmanagerinnen, die viele der vorgenannten Institutionen schon haben. Nach Ansicht des BUND sollte an dieser Stelle der Hinweis aufgenommen werden, dass die saarländische Landesregierung die dauerhafte und nachhaltige Tätigkeit der Klimaschutzmanager in den Kommunen auch finanziell unterstützt, um eine Verstetigung dieser Leistung zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Ausführungen zu dem geplanten „Kommunalen Klima-Club Saar“ regt der BUND eine Ergänzung dahingehend an, dass die saarländischen Umweltorganisationen dort eingeladen werden, sich mit ihrer Expertise einzubringen und mitzuwirken.

Bezüglich des Landesentwicklungsplans Saarland weist der BUND an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass dieser schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden muss. Seit der Billigung des Entwurfs im März 2022 ist fast ein Jahr vergangen, ohne dass bislang eine externe Anhörung erfolgt ist. Der BUND hat schon in vielen Gesprächen und Initiativen in den zurückliegenden Wochen und Monaten darauf hingewiesen, dass der LEP ein wichtiges Instrument darstellt und den geänderten Anforderungen hinsichtlich Klimaschutz und Nachhaltigkeit Rechnung tragen muss. Insbesondere hinsichtlich der Siedlungsentwicklung erwartet der BUND von dem Entwurf deutliche Signale bezüglich der Eindämmung der weiteren Inanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit.

Und auch an dieser Stelle nochmal der Hinweis, dass die saarländische Landesbauordnung (LBO) an die sich aus dem Maßnahmenkonzept ergebenden Aufgabenstellungen und Herausforderungen anzupassen ist.

6.1.1 Energieeffizienz

Wichtig ist nach Ansicht des BUND, dass im Absatz 1 bei den Ausführungen zur Landeskampagne Energieberatung Saat (EBS) aufgenommen wird, dass die Landesregierung sicherstellt, dass ausreichende personelle Ressourcen verfügbar sind, um eine qualitativ und quantitativ gute Beratung flächendeckend sicherzustellen.

6.1.2 Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Hinsichtlich der Nutzung der Solarenergie und der Einführung einer entsprechenden Verpflichtung hat der BUND folgende Forderungen (die unter anderem auch erhoben im Prozess der Erarbeitung einer Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes):

- Es sollte eine klare Prioritätensetzung für Solaranlagen auf Dächern und bereits versiegelten Flächen geben, die in den politischen Bemühungen deutlich wird.
- Entgegen den bisherigen Plänen der Bundesregierung, eine Solardachpflicht lediglich für gewerbliche Neubauten einzuführen, bedarf es stattdessen einer breitenwirksamen und gesetzlich festgeschriebenen Solarenergiepflicht bei Neubau, Umbau und Sanierung für alle geeigneten Dachflächen (wo baulich möglich Fassadenflächen) und anderen geeigneten versiegelten Flächen.
- Diese soll bspw. für Wohnhäuser, Büro- und Gewerbegebäude, Gebäude der öffentlichen Hand und Parkplatzflächen (Überdachung) sowie – bei entsprechender Eignung – bspw. auch für Lärmschutzwände gelten. Für integrierte PV-Anlagen an Fassaden und Lärmschutzwänden, auf Parkplätzen oder anderweitigen geeigneten Infrastrukturen auf versiegelten Flächen sollten besondere Förderungen ermöglicht werden. Diese Flächen müssen ab sofort stärker in den Fokus rücken.
- Für versiegelte Flächen, die keiner dauerhaften Nutzung mehr unterliegen, soll zunächst die Entsiegelung Vorrang haben.
- Parallel dazu bedarf es einer Solardachpflicht für alle geeigneten öffentlichen Bestandsgebäude und bestehende Gewerbedächer jenseits von Neubau, Umbau und Sanierung.
- Bürokratische Hürden, insbesondere für Anlagen auf Privstdächern und im Bereich des Denkmalschutzes, müssen abgebaut bzw. verringert werden.
- Es gilt Aus- und Weiterbildungsprogramme, insbesondere für das Handwerk, massiv zu fördern und Fachkräfteoffensiven zeitnah umzusetzen. Dies gilt sowohl für Solarstrom als auch für Solarwärme.
- Investitionen in Forschung und Entwicklung, vor allem im Hinblick auf Materialeinsatz, Produktionsprozesse und nachhaltige Lieferketten, müssen vorangetrieben werden. Eine globale, erneuerbare Energiewirtschaft ist besonders im Angesicht aktueller Krisen essentieller denn je. Der Photovoltaik kommt in dieser Transformation eine Schlüsselrolle zu – die Produktionsmengen müssen zwangsläufig vervielfacht werden, was wiederum den Druck auf Ressourcen, Mensch und Natur steigert. Eine maximale umwelt- und sozialgerechte Ausgestaltung der PV-Produktion und der Recycling-Optionen sind unerlässlich. Der Wirtschaftsraum Europa und insbesondere Deutschland mit seinem „Solar Valley“ bieten sich an dieser Stelle als Modellregion für eine klimaschonende PV-Produktion und transparente PV-Lieferketten an.
- Um den aktuellen Ausbaustand von Solarstrom und -wärme zu dokumentieren, Potenziale und Investitionsmöglichkeiten sichtbar zu machen sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen, bedarf es einer Bund-Länder-Strategie, die ein bundesweites Solarkataster etabliert.

Dementsprechend ist ein Punkt g) aufzunehmen, der die Solarpflicht auf privaten Neubauten regelt. Diese Einführung einer Solardachpflicht könnte im Rahmen einer umfassenden Novellierung der LBO erfolgen. Sie sollte möglichst (idealerweise ab dem 01.02.2024) für alle privaten Neubauten und Dachsanierungen verpflichtend sein mit ggf. Vorgaben auch hinsichtlich der prozentualen Abdeckung der Energieversorgung des Gebäudes in Verbindung mit einem Speicherprogramm des Landes. Schrittweise sollte diese Solardachpflicht ausgedehnt werden auf Bestandsgebäude. Das Land sollte hierzu zusätzlich Anreizsysteme entwickeln. Sofern die Einführung einer Solardachpflicht im Rahmen einer Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes durch den Bund erfolgen soll, appelliert der BUND an die Landesregierung, im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmung die vorgenannten Aspekte einzubringen.

Durch die Änderung des BauGB zum 01.01.2023 sind zudem Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang Autoahnen und entlang von zweigleisigen Bahnstrecken privilegierte Vorhaben im Außenbereich und

bedürfen keiner Bauleitplanung mehr. Das Land sollte proaktiv die Aktivierung dieser Potenziale begleiten und bestehende Hemmnisse (z.B. im LEP – Vorranggebiete für die Landwirtschaft) abbauen.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme eines eigenen Punktes zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmesektor. In diesem Bereich schlummert noch viel CO₂-Einsparpotenzial.

Die Ausführungen zu 6.1.2 Punkte a) bis e) und f) werden begrüßt. Insbesondere die Gesetzesvorhaben sind möglichst rasch auf den Weg zu bringen. Insbesondere bei den Anhörungen zu den Gesetzesvorhaben wird sich der BUND einbringen.

6.2 Industrie

Hier regt der BUND im Absatz eine Ergänzung hinsichtlich der Nettozahl der Beschäftigten (ohne Grenzgänger) an.

6.2 Verkehr

Hier ist nach Ansicht des BUND in Absatz 2 als zweiten Satz aufzunehmen, dass auch ein Tempolimit zur CO₂-Emissionsminderung nachhaltig beiträgt, die Lärmemissionen reduziert und gleichzeitig es die Verkehrssicherheit erhöht und daher als Maßnahme erforderlich ist.

6.3.2 Verkehrsentwicklungsplan ÖPNV

Der BUND fordert hier die Umsetzung des Szenarios „Vorrangpolitik für den ÖPNV“. Die Umsetzung dieses Szenarios ist zwar mit hohen Kosten verbunden, würde aber beim ÖPNV im Saarland zu einem Quantensprung führen.

6.3.5 Ergänzende Unterstützungsmaßnahmen für mehr Klimaschutz im Verkehr

Hier sollte nach Ansicht des BUND Saar der Hinweis aufgenommen werden, dass das Land den SaarVV als einheitlicher Verkehrsverbund (nach dem Vorbild des Rhein-Neckar-Verkehrsverbundes zum Beispiel) weiter entwickelt, um mit einheitlichen Tarifen und flächendeckendem Angebot den Umstieg auf den ÖPNV attraktiv für alle Bürgerinnen und Bürger zu machen.

6.4 Gebäude, Bauen und Wohnen

Schon die Überschrift sollte ergänzt werden um Bauen und Wohnen.

Nach Ansicht des BUND ist nach Satz 1 folgendes einzufügen: Bezieht man die Energieverbräuche für die Herstellung der Baumaterialien ein, ergibt sich ein wesentlich höherer Anteil. Der Sektor Bauen und Wohnen ist für rund 40 Prozent....

Zudem ist im zweiten Satz zur Verdeutlichung der Herausforderung aufzunehmen, dass von den bestehenden 486.000 Wohnungen im Saarland 70 Prozent vor der WSchV 1 errichtet sind.

Zudem sind zur nachhaltigen Reduktion der Emissionen dieses Sektors folgende Maßnahmen durch das Land zu ergreifen:

- Anpassung der LBO mit Einführung einer CO₂-Emissions-Berechnungspflicht für jeden Neubau unter Einbeziehung der bei Errichtung des Gebäudes entstehenden CO₂-Emissionen und derjenigen über 30 Jahre Betrieb, die sich aus der notwendigen Energieversorgung des Gebäudes ergeben.
- Leitlinien zum klimafreundlichen Bauen + Beratungsangebote für Architekten, Planer und kommunale Bauaufsicht/-verwaltung, kommunale Baubetriebe, private und gewerbliche Baufrauen und -herren.
- Modellvorhaben des experimentellen Wohnungsbaus „Klimaanpassung im Wohnungsbau“.
- Schaffung eines saarländischen Holzbau-Clusters unter Schaffung neuer Kapazitäten zur Verarbeitung heimischer Hölzer für den Bau, Förderung modularer Holzbauweise mit vorgefertigten Modulen zur Beschleunigung der Bauzeiten und damit verbunden nachhaltiger Erhöhung der Wertschöpfung im saarländischen Baugewerbe.
- Saarländische Fachberatung für private, kommunale und gewerbliche Baufrauen/-herren
- Förderung des kommunalen und privaten mehrgeschossigen Holzbaus + Leuchtturmprojekte sowie Forschung im Bereich „innovative Holzbauweise“ an saarländischen Forschungseinrichtungen.
- Ausbildung von Zimmerleuten und Holzbaufachwirten + Vernetzung mit Saarforst um verstärkt lokale Ressourcen nutzen zu können + Aufbau und Förderung neuer Sägewerke im Saarland für Bauholz-Zuschnitt.
- Modellvorhaben im Städtebau „Klimagerechter Städtebau“ unter Berücksichtigung der Zertifizierungsregeln der DGNB (Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen).
- Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz im Rahmen der künftigen Städtebauförderung unter Einbeziehung des SSGT (Saarländischer Städte- und Gemeindetag).
- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und verstärkter Einsatz von Recycling-Baustoffen.
- Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote für klimaschonendes Bauen mit Holz, Stroh, Lehm und organischen Verbundbaustoffen.
- Klimafassaden bei staatlichen Neubauten + Dach- und Fassadenbegrünung des staatlichen Gebäudebestandes, wo möglich.
- Leuchtturmprojekte für Urban Gardening in saarländischen Kommunen, Rückbau versiegelter Flächen (Entsiegelung) und Förderung von Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen in kommunalen Innenstädten.
- Moratorium für Baumfällungen und -rodungen in Innenstadtbereichen.
- Pflicht für versickerungsfähige Parkplatz- und Stellplatzflächen.
- Nachhaltigkeit in der Wohnraumförderung.
- Sofortiges Flächenmoratorium für Neubauten und Ziel „Netto-Null-Flächenverbrauch“ bis 2030 für Bauzwecke.
- Klimaschutz durch klimaneutrale Dorfentwicklung und Gemeindeerneuerungs-maßnahmen.

6.5.1 Mögliche Klimaschutzanstrengungen im Staatswald

Der BUND regt an, dass nach Satz auch noch dargestellt wird, wie hoch der im Saarland verfügbare Holzvorrat über alle Waldbesitzarten ist. Dementsprechend ist auch die Angabe zum gespeicherten Kohlenstoff zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang verweist der BUND auf das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes. Dementsprechend sind die Maßnahmen in den für das Saarland relevanten Handlungsfeldern in dieses Papier aufzunehmen. Hierzu auch noch der Hinweis, dass der BUND unter II. eine Anregung gegeben hat hinsichtlich einer Aufnahme dieses Aspektes in das Gesetz. Dem Saarland würden sich mit diesem ANK viele Fördermöglichkeiten eröffnen, die die Themen Klimaschutz und Biodiversität synergetisch

zusammenführen. Eine entsprechende Initiative hat der BUND zu Beginn des Jahres bei der saarl. Umweltministerin gestartet. Der BUND hat hierzu seine konstruktive Mitarbeit im Sinne einer Vernetzung der relevanten Akteure angeboten, um möglichst viele Projekte aus dem milliardenschweren Programm auch im Saarland auf den Weg zu bringen.

6.6 Abfallwirtschaft

Nach Satz 1 ist zu ergänzen, dass auch die tatsächlichen Abfallmengen (Gelber Sack, Biomüll, Hausrestmüll) jährlich im Monitoring erfasst und ihr Emissionsbeitrag ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass die Abwasserwirtschaft mit ihren Emissionen im Saarland aufgenommen wird in das Maßnahmen- und Strategiepapier, auch hinsichtlich Anpassungsstrategien an den Klimawandel.

8. Klimaanpassung

Bei den Ausführungen zum Flächenverbrauch sollte präzisiert werden, dass dieser für den kommunalen, öffentlichen, gewerblichen und privaten Bau gilt. Zudem sollte ergänzt werden, dass brachliegende Flächen bevorzugt für eine Wiederbebauung und Nutzung genutzt werden. Dabei wären z.B. brachliegende Flächen der RAG Montan AG im Saarland mit über 50 Abraumhalden auf ihre Eignung für die Aufstellung von PV-Anlagen bzw. Windkraftanlagen zu prüfen und einer zeitnahen Bebauung und Nutzung zuzuführen.

Saarbrücken, Februar 2023